

§ 2 B-VbA Verbot von Ausnahmen

B-VbA - Bundes-Verordnung biologische Arbeitsstoffe

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2026

Gemäß § 87 Abs. 1 B-BSG wird festgelegt, dass der zuständige Leiter der Zentralstelle von den gemäß § 1 anzuwendenden Bestimmungen der VbA keine Ausnahme zulassen darf. Dies gilt nicht für § 9 Abs. 1 VbA.

In Kraft seit 01.01.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at